

VR 2.3.3.

Reglement zum Austritt von Mitgliedern

Gültig ab: 01.02.2024

Inhalt

1	Austrittserklärung	2
2	Beitragspflicht	2
3	Rechte aus der Mitgliedschaft	2
4	Recht auf Verbandstitelführung	2
5	Auflösung Versicherungen	2

1 Austrittserklärung

Der Austritt einer ordentlichen Mitgliedschaft muss bis spätestens Ende September auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung kann formlos oder mittels Austrittsformular (Mitgliederbereich) eingereicht werden, muss jedoch schriftlich per Post oder E-Mail zuhänden der Geschäftsleitung erfolgen.

2 Beitragspflicht

Austretende Mitglieder bleiben während der Kündigungsfrist beitragspflichtig.

3 Rechte aus der Mitgliedschaft

Mit dem Austritt aus der ASP erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und alle Ansprüche auf die Dienstleistungen der ASP. Diese umfassen das Stimmrecht an unseren Mitgliederversammlungen, Informationen, Einladungen sowie Vergünstigungen zu unseren Veranstaltungen und Fortbildungen.

4 Recht auf Verbandstitelführung

Ausgetretene Mitglieder dürfen vom Fachtitel PsychotherapeutIn ASP keinen Gebrauch mehr machen. Für Ankündigungen, Praxisschilder, Anzeigen, sowie Drucksachen wie Visitenkarten, Briefschaften, Honorarnoten etc. darf der Verbandstitel nicht mehr verwendet werden. Dasselbe gilt gegenüber Behörden und Ämtern, beispielsweise bei einem Gesuch um Entbindung der Schweigepflicht oder anderen öffentlich geführten Korrespondenzen.

5 Auflösung Versicherungen

Mit dem Austrittsdatum werden bestehende Kollektiv-Versicherungsverträge (Haftpflicht-, Rechtsschutz- oder Sachversicherung) auf den gleichen Zeitpunkt aufgelöst.